

Satzung

**Raiffeisen Waren-Zentrale
Rhein-Main eG
Köln**

2022

| | Seite |
|---|-------|
| I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens | 3 |
| II. Mitgliedschaft | 3 |
| III. Organe der Genossenschaft | 6 |
| IV. Eigenkapital und Haftsumme | 15 |
| V. Rechnungswesen | 16 |
| VI. Liquidation | 17 |
| VII. Bekanntmachungen | 17 |
| VIII. Gerichtsstand | 18 |
| IX. Mitgliedschaften | 18 |

I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma lautet:
Raiffeisen Waren-Zentrale Rhein-Main eG
- (2) mit dem Sitz in Köln

§ 2 Zweck und Gegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft ihrer Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb einer genossenschaftlichen Warenzentrale, insbesondere zur Deckung des Bedarfs und zum Absatz der Erzeugnisse der Mitglieder und sonstiger Geschäftspartner. Die Genossenschaft kann alle Aufgaben wahrnehmen, die der Förderung ihrer Mitglieder dienen.
- (3) Im Rahmen ihrer Aufgaben kann die Genossenschaft insbesondere Zweigniederlassungen sowie Produktions-, Be- und Verarbeitungs- sowie Reparaturbetriebe und sonstige Geschäftsstellen errichten oder erwerben und sich bei anderen Unternehmen beteiligen.
- (4) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
 1. eingetragene Genossenschaften,
 2. juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts,
 3. Personengesellschaften,
 4. natürliche Personen,
 - wenn sie in den Vorstand oder Aufsichtsrat gewählt sind,
 - wenn sie selbständig, aktiv tätige Landwirte sind oder
 - wenn für ihre Aufnahme besondere Gründe sprechen.
- (2) Mitgliedsgesellschaften mit aktivem Warengeschäft sollen zusammen mindestens einen Anteil von 40% an der Summe aller Geschäftsguthaben halten.
- (3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch:
 1. eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entspricht und
 2. durch Beschluss des Vorstandes über die Zulassung als Mitglied.
- (4) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Kündigung (§ 5 der Satzung)
2. Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6 Abs. 1 der Satzung)
3. Tod (§ 7 der Satzung)
4. Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft (§ 8 der Satzung)
5. Ausschluss (§ 9 der Satzung)

§ 5 Kündigung

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft mit einer Frist von fünf Jahren zum Schluss eines Geschäftsjahres formgerecht zu kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden.
- (2) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch diese Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es seine zusätzliche Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteilen kündigen. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird. Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist nur zulässig, wenn mit der Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers der Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht überschritten wird.
- (2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Absatz 1 gilt entsprechend. Eine teilweise Übertragung von Geschäftsguthaben ist unwirksam, soweit das Mitglied nach der Satzung oder einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist.
- (3) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf außer in den Fällen des § 76 Abs. 2 GenG der Zustimmung des Vorstands.

§ 7 Ausscheiden durch Tod

- (1) Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus, seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über.
- (2) Die Mitgliedschaft des Erben endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

§ 8 Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 9 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn:
 1. es trotz schriftlicher Aufforderung unter Ankündigung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt,
 2. es unrichtige Jahresabschlüsse oder Vermögensübersichten einreicht oder sonst unrichtige oder unvollständige Erklärungen über seine rechtlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt,
 3. es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat oder wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind,
 4. es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden ist,
 5. sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist,
 6. die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind,

7. es ein eigenes mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen betreibt oder sich an einem solchen beteiligt, oder wenn ein mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen sich an dem Unternehmen des Mitglieds beteiligt,
 8. sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.
- (2) Für den Ausschluss von Mitgliedern ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstands können nur durch Beschluss des Aufsichtsrats ausgeschlossen werden; Mitglieder des Aufsichtsrats nur durch Beschluss der Generalversammlung.
 - (3) Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.
 - (4) Der Beschluss hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den Ausschließungsgrund anzugeben. Er ist dem Mitglied unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
 - (5) Von der Absendung des eingeschriebenen Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören.
 - (6) Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig. Legt der Ausgeschlossene nicht fristgerecht Beschwerde ein, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 10 Auseinandersetzung

- (1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend. Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6 der Satzung) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- (2) Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens. Als Auseinandersetzungsguthaben gilt das vorhandene Geschäftsguthaben des betreffenden Mitglieds in dem festgestellten Jahresabschluss. Darüber hinaus hat das Mitglied keine Ansprüche auf das Vermögen der Genossenschaft. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.
- (3) Die Absätze 1 bis 2 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile.
- (4) Der Anspruch des Ausscheidenden auf Auszahlung des Geschäftsguthabens verjährt in zwei Jahren ab Ende des Jahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist.

§ 11 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,

1. an der Generalversammlung und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen,
2. in der Generalversammlung Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen (§ 38 der Satzung),
3. Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung gemäß § 32 Abs. 4 der Satzung einzureichen,
4. Anträgen auf Einberufung außerordentlicher Generalversammlungen gemäß § 32 Abs. 2 der Satzung einzureichen,
5. nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresgewinn und an sonstigen Ausschüttungen teilzunehmen,
6. rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen,

7. die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen bzw. eine Abschrift der Niederschrift zur Verfügung gestellt zu bekommen,
8. die Mitgliederliste einzusehen,
9. das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts gem. § 59 GenG einzusehen.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere:

1. den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen,
2. Geschäftsanteile nach Maßgabe von § 41 der Satzung zu übernehmen,
3. die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder auf weitere Geschäftsanteile gemäß § 41 der Satzung zu leisten,
4. die geltenden allgemeinen Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen einzuhalten,
5. dem Vorstand der Genossenschaft bzw. dessen Beauftragten zu gestatten, an seiner Generalversammlung teilzunehmen,
6. der Genossenschaft jede Anschriftsänderung, Änderung der Rechtsform, der Kapital- und Inhaberverhältnisse seines Unternehmens unverzüglich mitzuteilen,
7. Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstigen Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln,
8. sich bei Einkauf und Verkauf sämtlicher Bedarfsartikel und Wirtschaftserzeugnisse nach Möglichkeit der Genossenschaft zu bedienen,
9. festgesetzte Eintrittsgelder zu zahlen.

III. Organe der Genossenschaft

§ 13

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A der Vorstand
- B der Aufsichtsrat
- C der Beirat
- D die Generalversammlung

A Der Vorstand

§ 14 Leitung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung.
- (1) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 15 der Satzung.

§ 15 Vertretung

- (1) Die gesetzliche Vertretung der Genossenschaft erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 Alternative 2 BGB befreit.
- (3) Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 16 Pflichten und Haftung

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftstätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Anga-

ben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekanntgeworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

- (2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
1. die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung ordnungsgemäß zu führen und sicherzustellen, dass Lieferungen und Leistungen erbracht und die Mitglieder sachgemäß betreut werden,
 2. eine Geschäftsordnung nach Anhörung des Aufsichtsrats aufzustellen, die der einstimmigen Beschlussfassung im Vorstand bedarf und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist,
 3. alle die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,
 4. für ein ordnungsgemäßes, der Rechnungslegung sowie Planung und Steuerung dienliches Rechnungswesen zu sorgen,
 5. über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen,
 6. ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen,
 7. Jahresabschluss und Lagebericht gemäß den Bestimmungen des § 47 der Satzung aufzustellen und vorzulegen,
 8. dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen,
 9. im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten.

§ 17

Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

- (1) Der Vorstand hat den Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft, die Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze und die Unternehmensplanung, insbesondere über den Investitions- und Kreditbedarf zu unterrichten.
- (2) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen auch in kürzeren Zeitabständen, u.a. vorzulegen:
1. eine Übersicht über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum anhand von Zwischenabschlüssen,
 2. eine Aufstellung über die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft einschließlich der Wechselverbindlichkeiten und des Bürgschaftsobligos,
 3. eine Übersicht über die von der Genossenschaft gewährten Kredite.

§ 18

Zusammensetzung und Dienstverhältnis

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträgen durch Kündigung und Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung mit den Vorstandsmitgliedern zuständig. Die Erklärungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats abgegeben, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.
- (3) Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden, stellvertretende Vorsitzende oder einen Sprecher des Vorstandes ernennen.
- (4) Mitglieder des Vorstands scheiden spätestens mit Ende des Kalenderjahres aus dem Vorstand aus, in dem sie das 67. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Bei Ausscheiden oder bei dauernder Verhinderung von Vorstandsmitgliedern von der Geschäftsführung regelt der Aufsichtsrat die Stellvertretung.
- (6) Die Vorstandsmitglieder dürfen ihr Amt vor Ablauf der Amtsdauer nur nach rechtzeitiger Ankündigung und nicht zur Unzeit niederlegen, so dass ein Vertreter bestellt werden kann, es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die Amtsniederlegung gegeben ist.

§ 19

Willensbildung

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in Vorstandssitzungen gefasst. Ausnahmen hiervon regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (2) Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich einzuberufen. Eine Vorstandssitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstands dies unter Angabe von Gründen verlangt. Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden bzw. durch den Vorstandssprecher. Die wesentlichen zur Verhandlung kommenden Gegenstände sollen auf der Einladung mitgeteilt werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder die Satzung sehen abweichende Mehrheiten vor. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von den mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (5) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten oder Lebenspartners, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 20

Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrats die Teilnahme für den einzelnen Fall ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats haben die Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht.

§ 21

Gewährung von Krediten oder besonderen Vorteilen an Vorstandsmitglieder

Die Gewährung von Krediten oder anderweitigen wirtschaftlichen Vorteilen besonderer Art an Mitglieder des Vorstands, deren Ehegatten oder Lebenspartners, minderjähriger Kinder sowie an Dritte, die für Rechnung einer dieser Personen handeln, bedürfen der Beschlussfassung des Vorstands und der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats.

B Der Aufsichtsrat

§ 22

Aufgaben und Pflichten

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung sowie der Geschäftsordnung zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit hierüber Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren, Handelspapieren und Waren einsehen und prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresbericht, den Lagebericht und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen sowie den Inhalt des Prüfungsberichtes zur Kenntnis zu nehmen. Er hat sich darüber zu äußern und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten.
- (3) Der Aufsichtsrat hat an der Besprechung des voraussichtlichen Ergebnisses der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) teilzunehmen und sich in der nächsten Generalversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung zu erklären.

- (4) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis muss mindestens aus drei Personen bestehen. Für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung gilt § 27 der Satzung. Die jeweils geltenden Regelungen des Mitbestimmungsgesetzes (MitbestG) bleiben unberührt, insbesondere § 27 Abs. 3 MitbestG.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben ihre Aufgaben und Pflichten sorgfältig und gewissenhaft auszuüben. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Mitglieder, die ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Genossenschaft für den dadurch entstandenen Schaden entsprechend dem Gesetz.
- (6) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den im Amt befindlichen und ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Über die Führung von Prozessen gegen im Amt befindlichen und ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder wegen ihrer Organstellung entscheidet die Generalversammlung.
- (7) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Sie ist vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstands aufzustellen und jedem Mitglied gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.
- (8) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (z.B. Tantieme) beziehen. Auslagen können ersetzt werden. Eine Pauschalerstattung dieser Auslagen beschließen Vorstand und Aufsichtsrat gem. § 23 Abs. 1 Buchstabe i. Darüberhinausgehende Vergütungen bedürfen der Beschlussfassung der Generalversammlung.
- (9) Beschlüsse des Aufsichtsrats vollzieht dessen Vorsitzender oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 23

Gemeinsame Sitzung von Vorstand und Aufsichtsrat

- (1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung:
 - a) Grundsätze der Geschäftspolitik,
 - b) die Aufnahme, Ausgliederung, Übertragung oder Aufgabe eines Geschäftsbereiches, soweit nicht die Generalversammlung nach § 34 Nummer 3 zuständig ist.
 - c) den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken, die Errichtung von Gebäuden sowie die Übernahme und die Aufgabe von Beteiligungen. Ausgenommen ist der Grundstückserwerb zur Rettung eigener Forderungen. Einzelheiten regeln die Geschäftsordnungen von Vorstand und Aufsichtsrat,
 - d) die Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen von besonderer Bedeutung, insbesondere von solchen Verträgen, durch welche wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden. Einzelheiten regeln die Geschäftsordnungen von Vorstand und Aufsichtsrat,
 - e) die Festlegung von Termin und Ort der Generalversammlung,
 - f) die Verwendung der Rücklagen gem. §§ 43 und 44,
 - g) die Erteilung von Prokura,
 - h) die Ausschüttung einer Rückvergütung (§ 48),
 - i) die Festsetzung von Pauschalerstattungen der Auslagen an Mitglieder des Aufsichtsrates,
 - j) die Hereinnahme von Genussrechtskapital, die Begründung nachrangiger Verbindlichkeiten und stiller Beteiligungen.
- (2) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter, einberufen. Für die Einberufung gilt § 27 Abs. 4 Satz 2 entsprechend.
- (3) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter.
- (4) Die Beschlussfähigkeit des Vorstands richtet sich nach § 19, die des Aufsichtsrats nach § 27.
- (5) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet. Das Recht auf erneute Abstimmung nach § 29 Abs. 2 MitbestG bleibt unberührt.

- (6) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmungen ist hierbei festzuhalten; ergänzend gelten § 19 Abs. 4 und § 27 Abs. 5 entsprechend.

§ 24 Zusammensetzung

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 12 Mitgliedern und ist mit gleich vielen Vertretern der Mitglieder und Vertretern der Arbeitnehmer besetzt.

§ 25 Wahl der Aufsichtsratsmitglieder aus dem Kreis der Mitglieder

- (1) Die Wahl in den Aufsichtsrat erfolgt durch die Generalversammlung. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist in einem gesonderten Wahlgang zu wählen. Für die Wahl gilt § 37 Abs. 2 bis 4 der Satzung. Mitgliedsgesellschaften mit aktivem Warengeschäft sind berechtigt vier Aufsichtsratsmitglieder vorzuschlagen. Wahlvorschläge sind möglichst sechs Wochen vor der Wahl schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (2) Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Amtszeit eines von der Generalversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieds endet vorzeitig, wenn es darauf beruht, dass das Aufsichtsratsmitglied Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft ist und diese Mitgliedschaft beendet ist. Entsprechendes gilt für zur gesetzlichen bzw. rechtsgeschäftlichen Vertretung juristischer Personen oder Personengesellschaften befugte Personen, wenn deren Vertretungsbefugnis endet. Besteht Streit über die Wirksamkeit der Beendigung der Mitgliedschaft oder Vertretungsbefugnis, entscheidet die schriftliche Erklärung der Generalversammlung oder der anderen juristischen Person oder Personengesellschaft, dass die Mitgliedschaft oder Vertretungsbefugnis beendet ist.
- (4) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von 12 herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.
- (5) Mitglieder des Aufsichtsrats scheidern spätestens aus dem Aufsichtsrat aus, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt das Ende der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung.

§ 26 Wahl der Aufsichtsratsmitglieder aus dem Kreis der Arbeitnehmer

Die Wahl in den Aufsichtsrat erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 27 Konstituierung und Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 und 2 MitbestG einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt oder verhindert sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. § 108 Abs. 2 Satz 4 u. Abs. 3 des Aktiengesetzes sind anzuwenden. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit sich nach dem MitbestG keine andere Mehrheit ergibt. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet, gelten aber als Teilnahme an der Beschlussfassung. § 29 Abs. 2 MitbestG bleibt unberührt.
- (3) Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch entsprechende Fernkommunikationsmedien zulässig,

- wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.
- (4) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens viermal im Jahr stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint, ebenso wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.
 - (5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von mindestens zwei Sitzungsteilnehmern zu unterzeichnen und mit den sonstigen Unterlagen bei der Genossenschaft aufzubewahren.
 - (6) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten oder Lebenspartners, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 28

Unvereinbarkeit von Vorstands- und Aufsichtsratsamt

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder und dauernde Stellvertreter der Vorstandsmitglieder sein. § 37 Abs. 1 Satz 2 GenG bleibt unberührt.
- (2) Scheiden aus dem Vorstand Mitglieder aus, so dürfen sie nicht vor erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.

C. Der Beirat

§ 29

Aufgabe, Zusammensetzung und Wahl

- (1) Die Aufgabe des Beirats ist es, Vorstand und Aufsichtsrat bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zu unterstützen und in unternehmenspolitischen Angelegenheiten zu beraten.
- (2) Den Beirat bilden höchstens 60 Personen, die von der Generalversammlung gewählt werden, soweit sie nicht durch den Beirat kooptiert werden. Das Einzugsgebiet der Genossenschaft ist bei der Zusammensetzung des Beirats zu berücksichtigen. Es können nur Persönlichkeiten landwirtschaftlicher oder genossenschaftlicher Institutionen, die für die Genossenschaft von besonderer Bedeutung sind, kooptiert werden. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind in der Regel nur Mitglieder von Mitgliedsgenossenschaften. Eine Abstimmung en bloc ist zulässig, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung diesem Verfahren zustimmt. Von der Generalversammlung gewählte Beiratsmitglieder scheidern mit Ende der Generalversammlung aus dem Beirat aus, die auf die Vollendung des 70. Lebensjahres dieser Beiratsmitglieder folgt.
- (3) Sitzungen des Beirats sollen mindestens zweimal jährlich stattfinden. Ihre Einberufung erfolgt durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem aus der Mitte des Beirats zu wählenden Vorsitzenden, der auch die Sitzung des Beirats leitet.
- (4) Die Mitglieder des Beirats üben ihr Amt als Ehrenamt aus.

D. Die Generalversammlung

§ 30

Ausübung der Mitgliederrechte

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Darüber hinaus gewährt jeder weitere voll eingezahlte Geschäftsanteil eine weitere Stimme (Mehrstimmrecht). Hierfür ist der Stand am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres maßgeblich. Mehrstimmrechte können vom einzelnen Mitglied nur bis zu höchstens einem Zehntel der in der Generalversammlung anwesenden Stimmen ausgeübt werden.

- (3) Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige Personen sowie juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus.
- (4) Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 7 der Satzung) können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten oder Lebenspartner, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Abschluss abgesandt ist (§ 9 Abs. 5 der Satzung), sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erboten, können nicht bevollmächtigt werden.
- (5) Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis schriftlich nachweisen.
- (6) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob für die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied ein Anspruch geltend gemacht werden soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 31

Frist und Tagungsort

- (1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
- (3) Die Generalversammlung soll abwechselnd im Raum Frankfurt am Main und im Raum Köln stattfinden, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat einvernehmlich einen anderen Tagungsort festlegen.

§ 32

Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint, namentlich auf Verlangen des gesetzlichen Prüfungsverbandes.
- (2) Die Generalversammlung muss ohne Verzug einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder in Textform unter Anführung des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer Generalversammlung verlangt.
- (3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform oder durch Bekanntgabe in der papierhaften Ausgabe des Blattes „GENIAL“ (hrsg. v. Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V.) unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tage des Zugangs bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tage der Generalversammlung liegen muss, einberufen (Tag des Zugangs gemäß Abs. 7 bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und Tag der Generalversammlung nicht mitgerechnet). Bei der Einberufung ist die Tagesordnung in Textform bekanntzugeben.
- (4) Die Tagesordnung wird von dem Organ festgesetzt, das die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden. Hierzu bedarf es mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
- (5) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung (Abs. 7) und dem Tage der Generalversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.
- (6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.
- (7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die entsprechenden Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

§ 33

Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter. Durch Beschluss kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Vorsitzende der Generalversammlung ernennt einen Schriftführer und die erforderlichen Stimmzähler.

§ 34

Gegenstände der Beschlussfassung

Die Generalversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über:

1. Änderung der Satzung,
2. Änderung des Unternehmensgegenstandes der Genossenschaft,
3. Aufnahme, Ausgliederung, Verpachtung oder Aufgabe eines Geschäftsbereiches, der den Kernbereich der Genossenschaft berührt,
4. Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes des Prüfungsverbandes,
5. Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages,
6. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
7. Wahl der nicht von den Mitarbeitern zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats,
8. Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats aus dem Kreis der Mitglieder,
9. Ausschluss von Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft,
10. Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder,
11. Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung,
12. Wahl eines Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung,
13. Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß § 49 des Genossenschaftsgesetzes,
14. Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes,
15. Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden,
16. Auflösung der Genossenschaft,
17. Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung,
18. Festsetzung des Eintrittsgeldes,
19. Änderung der Rechtsform.

§ 35

Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Eine Mehrheit von drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:
 1. Änderung der Satzung,
 2. Auflösung der Genossenschaft,
 3. Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung,
 4. Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes,
 5. Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates,
 6. Ausschluss von Mitgliedern des Aufsichtsrats,
 7. Aufnahme, Ausgliederung, Verpachtung oder Aufgabe eines Geschäftsbereiches, der den Kernbereich der Genossenschaft berührt.
- (3) Bei der Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft müssen über die gesetzlichen Vorschriften hinaus zwei Drittel aller Mitglieder in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung anwesend oder vertreten sein. Wenn diese Mitgliederzahl in der Versammlung, die über die Auflösung der Genossenschaft beschließt, nicht erreicht ist, kann

- jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder innerhalb desselben Geschäftsjahres über die Auflösung beschließen.
- (4) Vor der Beschlussfassung über die Verschmelzung, Spaltung, Formwechsel nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes, Auflösung der Genossenschaft und Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft ist der gesetzliche Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbandes ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Generalversammlung zu verlesen.
 - (5) Eine Mehrheit von neun Zehnteln der gültig abgegebenen Stimmen ist erforderlich für eine Änderung der Satzung, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird.
 - (6) Die Absätze 3 und 5 können nur unter den in Absatz 3 genannten Voraussetzungen geändert werden.

§ 36 Entlastung

- (1) Ein Mitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit oder mit dem ein Rechtsgeschäft abgeschlossen werden soll, hat insoweit kein Stimmrecht.
- (2) Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstandes noch die des Aufsichtsrats ein Stimmrecht.

§ 37 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen werden mit der Stimmkarte durchgeführt. Sie müssen schriftlich erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der fünfte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
- (2) Bei der Festlegung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- (3) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abs. 4 bleibt unberührt.
- (4) Soweit Organmitglieder nicht anderweitig bestellt werden, sind sie in gesonderten Wahlgängen zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Bewerber im ersten Wahlgang die erforderliche Stimmenzahl, so wird eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben, durchgeführt. In diesem Fall ist der Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen erhält, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Gewählte hat unverzüglich gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 38 Auskunftsrecht

- (1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung durch den Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben und Auskunft über Angelegenheiten des Aufsichtsrats erteilt der Aufsichtsrat, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist.
- (2) Der Vorstand darf die Auskunft verweigern, soweit
 1. die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,
 2. die Fragen steuerlicher Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern betreffen,
 3. die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde,
 4. das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft,
 5. es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt,
 6. die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde,
 7. sich die Frage auf die Einkaufsbedingungen der Genossenschaft oder deren Kalkulationsgrundlagen bezieht.

§ 39
Versammlungsniederschrift

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu protokollieren und von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und mindestens einem anwesenden Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen. Die Vorschriften des § 47 GenG sind zu beachten.
- (2) Der Niederschrift ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 GenG außerdem ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter von Mitgliedern beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmenzahl zu vermerken.
- (3) Die Niederschrift ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten. Jedem Mitglied ist auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift zur Verfügung zu stellen.

§ 40
Teilnahme der Verbände

Vertreter eines gesetzlichen Prüfungsverbandes, dem die Genossenschaft als Mitglied angehört, können an jeder Generalversammlung beratend teilnehmen.

IV. Eigenkapital und Haftsumme

§ 41
Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt EUR 3.070,-.
- (2) Der Geschäftsanteil ist voll einzuzahlen.
- (3) Ein Mitglied kann sich im Rahmen des § 15 b GenG mit Zustimmung des Vorstands mit weiteren Geschäftsanteilen (freiwillige Anteile) beteiligen.
- (4) Jede Mitgliedsgesellschaft, die sich im Bezugs- und Absatzgeschäft betätigt, ist verpflichtet, sich mit 12 Geschäftsanteilen (Pflichtanteile) zu beteiligen.
Im Übrigen ist jedes derartige Mitglied verpflichtet, sich nach Maßgabe der folgenden Staffelung mit Geschäftsanteilen (Pflichtanteilen) zu beteiligen:

Jahreswarenumsatz

| | | | | |
|------|-------------|-----|---------------|------------|
| über | 255.500 EUR | bis | 307.000 EUR | 13 Anteile |
| über | 307.000 EUR | bis | 358.500 EUR | 14 Anteile |
| über | 358.500 EUR | bis | 410.000 EUR | 15 Anteile |
| über | 410.000 EUR | bis | 461.500 EUR | 16 Anteile |
| über | 461.500 EUR | bis | 513.000 EUR | 17 Anteile |
| über | 513.000 EUR | bis | 616.000 EUR | 18 Anteile |
| über | 616.000 EUR | bis | 719.000 EUR | 19 Anteile |
| über | 719.000 EUR | bis | 822.000 EUR | 20 Anteile |
| über | 822.000 EUR | bis | 925.000 EUR | 21 Anteile |
| über | 925.000 EUR | bis | 1.028.000 EUR | 22 Anteile |

und für jede weitere angefangene 515.000 EUR einen weiteren Anteil. Als Jahreswarenumsatz gilt für Mitglieder in der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft der im Geschäftsbericht ausgewiesene Gesamtwarenumsatz, bei anderen Mitgliedern der Umsatz im Sinne des § 1 des Umsatzsteuergesetzes.

Für die Einzahlungsverpflichtung gilt für den zweiten und jeden weiteren Pflichtanteil, dass nach Eintragung in die Mitgliederliste 307,- EUR einzuzahlen sind. Die Einzahlung des Restbetrages bis zur Höhe der Geschäftsanteile erfolgt durch Zuschreibung von Dividenden und/oder Warenrückvergütungen.

- (5) Die auf den/ die Geschäftsanteil(e) geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
- (6) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossen-

schaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.

- (7) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 10 der Satzung.

§ 42 Gesetzliche Rücklage

- (1) Die gesetzliche Rücklage dient ausschließlich zur Deckung von Bilanzverlusten.
(2) Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 Prozent des Jahresüberschusses unter Berücksichtigung eines eventuellen Verlust- oder Gewinnvortrages, solange die Rücklage 20 Prozent der Bilanzsumme nicht erreicht. Sie ist aber mindestens auf den Nominalbetrag der übernommenen Geschäftsanteile zu bringen und auf diesem Stand zu halten.
(3) Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung.

§ 43 Andere Ergebnisrücklagen

Es werden andere Ergebnisrücklagen gebildet, denen Zuweisungen aus dem Jahresüberschuss zugeführt werden. Sie werden gebildet durch jährliche Zuweisungen von mindestens 10 Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung. Die Generalversammlung beschließt über die Höhe der Zuweisungen.

§ 44 Sonstige Rücklagen

Neben der gesetzlichen Rücklage und der anderen Ergebnisrücklage können weitere Rücklagen gebildet werden, über deren Verwendung der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat entscheidet.

§ 45 Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

V. Rechnungswesen

§ 46 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Genossenschaft beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 47 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, aufzustellen.
(2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, unverzüglich dem Aufsichtsrat und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
(3) Jahresabschluss und Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, nebst dem Bericht des Aufsichtsrates sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen durch den Vorstand bekanntzumachenden geeigneten Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt, auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich gemacht oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.

- (4) Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, (§ 22 Abs. 2 der Satzung) ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.

§ 48 Überschussverteilung

- (1) Vorstand und Aufsichtsrat beschließen vor Erstellung der Bilanz, welcher Teil des Überschusses als genossenschaftliche Rückvergütung ausgeschüttet wird. Dabei ist auf einen angemessenen Jahresüberschuss Bedacht zu nehmen. Auf die von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.
- (2) Bis zur Volleinzahlung des Geschäftsanteils wird die dem Mitglied gewährte genossenschaftliche Rückvergütung dem Geschäftsguthaben gutgeschrieben, soweit nicht die Generalversammlung etwas anderes beschließt.
- (3) Mit der Gutschrift auf das Geschäftsguthaben oder auf das Kontokorrent ist die Rückvergütung ausgezahlt.

§ 49 Verwendung des Jahresüberschusses

Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung. Er wird, soweit er nicht den Rücklagen zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben verteilt. Die während des Geschäftsjahres geleisteten Einzahlungen bleiben hierbei unberücksichtigt. Der auf die Mitglieder entfallende Gewinn wird dem Geschäftsguthaben solange gutgeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder durch ein durch Verlust vermindertes Geschäftsguthaben wider ergänzt ist. Bei der Berechnung des Gewinnanteils wird das Geschäftsguthaben jedes Mitglieds nur insoweit berücksichtigt, als es volle Euro beträgt.

§ 50 Deckung eines Jahresfehlbetrages

- (1) Über die Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Generalversammlung.
- (2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnismittel gedeckt ist, wird er durch die gesetzliche Rücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch beides zugleich gedeckt.
- (3) Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung des Jahresfehlbetrages herangezogen, wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach der Zahl der übernommenen Geschäftsanteile bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, berechnet.

VI. Liquidation

§ 51 Liquidation

- (1) Die Auflösung und die Liquidation der Genossenschaft erfolgen nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes.
- (2) Bei der Liquidation werden die Überschüsse, die über den Gesamtbetrag der Geschäftsguthaben hinausgehen, an die Mitglieder im Verhältnis der Höhe ihrer Geschäftsguthaben verteilt.

VII. Bekanntmachungen

§ 52 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen (§ 6 Ziff. 5 GenG) der Genossenschaft erfolgen soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft. Der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden nur im Bundesanzeiger veröffentlicht.

- (2) Ist die Bekanntmachung in der papierhaften Ausgabe des Blattes „GENIAL“ (hrsg. v. Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V.) unmöglich, so wird bis zur Bestimmung eines anderen Bekanntmachungsorgans die Generalversammlung durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Bestimmung anderer Bekanntmachungsorgane obliegt der Generalversammlung. In allen übrigen Fällen erfolgen die Veröffentlichungen bis zur Bestimmung anderer Bekanntmachungsorgane im Bundesanzeiger.
- (3) Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.

VIII. Gerichtsstand

§ 53 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

IX. Mitgliedschaften

§ 54 Mitgliedschaften

Die Genossenschaft ist Mitglied im Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V., im Deutschen Raiffeisenverband e.V. und im DGRV - Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V.